

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lindenau

Auf Grund der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl., Teil I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl., Teil I S. 298) und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 10. Juni 1999 (GVBl. I Seite 211) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindenau in ihrer Sitzung am 07.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Gemäß § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes haben Gemeinden alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen. Zur Reinigungspflicht gehört auch die Winterwartung.

Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen erfolgt durch die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen ist.

(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege einschl. Schnittgerinne und der Randstreifen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze sowie Bushaldebuchten und öffentliche Plätze.

Fahrbahnen sind die dem öffentlichen Verkehr dienenden befestigten oder unbefestigten Flächen einschließlich Schnittgerinne.

Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten sind (z. B. befestigte oder unbefestigte Gehwege bzw. zum Gehen geeignete Seitenstreifen an der Fahrbahn). Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (STVO).

Randstreifen sind befestigte oder unbefestigte Flächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze. Hierzu gehören z. B. Mulden, Grünflächen, Straßengräben usw..

(4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen sowie das Streuen der gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, den Gehwegen und Randstreifen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung und Winterwartung wird den anliegenden Grundstückseigentümern der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, entsprechend Anlage 1 dieser Satzung auferlegt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Soweit das Straßenverzeichnis keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde. Der Schnitt der Gehölze erfolgt durch die Gemeinde. Ebenso die Reinigung der Bushaltestellen und öffentlichen Plätze. Werden öffentliche Plätze für private Veranstaltungen genutzt, sind diese durch den Veranstalter zu reinigen.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(3) Mit Zustimmung der Gemeinde kann der Reinigungspflichtige die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen. Der Dritte muss die Übernahme der Reinigungspflicht schriftlich erklären. Die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

(1) Die Reinigung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal wöchentlich an Werktagen zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr durchzuführen. Hierzu gehören das Entfernen von störendem Bewuchs, Unkraut, Laub und Unrat sowie das Mähen von Gras.

Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und ordentlich zu entsorgen. Ein Ablagern oder Entsorgen auf Nachbargrundstücken, in oder auf Einlaufschächten der Straßenentwässerung, in Entwässerungsrinnen oder in Gräben ist nicht gestattet.

(2) Bei Schneefall bzw. plötzlich eintretender Eis- und Schneeglätte sind die Fahrbahnen, Gehwege einschl. Schnittgerinne bzw. Randstreifen von bis zu 1,5 m Breite, von Schnee zu beräumen und zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

Das gilt nicht:

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.

b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Brückenauf- oder Brückenabgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

(3) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden.

Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

(4) Asche, Sägespäne und anderes stark schmutzendes Streugut darf nicht verwendet werden.

Die Benutzung der für die Schnee- und Eisberäumung verwendeten Geräte darf nicht zur Beschädigung der Oberdecke führen.

(5) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind umgehend zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis- und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Der Einsatz von zentraler Räum- und Streutechnik entbindet die Eigentümer und Rechtsträger bebauter Grundstücke nicht von ihrer Streupflicht.
Das betrifft auch die Garagenbesitzer.

(8) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

(9) Nach Ablauf der Winterperiode sind die Streurückstände durch den Grundstückseigentümer zu entfernen und zu entsorgen.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Bei Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 wird gemäß § 56 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) folgendes festgelegt:

- | | |
|---------------------------------|--------------------------------|
| 1. einmaliges Vergehen: | schriftliche Verwarnung |
| 2. zweimaliges Vergehen: | 20,00 Euro |
| 3. mehrfaches Vergehen: | 50,00 Euro |

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen, Satzungen und Beschlüsse der Gemeinde Lindenau zur Straßenreinigung außer Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, 14.12.2004

Horst Stopperka
Der Amtsdirektor

Anlage 1:

zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lindenau

- Straßenverzeichnis -

Lindenau	Straßenart	Reinigungspflicht
Alte Siedlung	Anliegerstraße	bis Straßenmitte*
Binsengasse	Anliegerstraße	bis Straßenmitte*
Elsterwerdaer Straße	Hauptverkehrsstraße	Gehweg/Randstreifen
Frauendorfer Straße	Nebenstraße	Gehweg/Randstreifen
Hauptstraße	Hauptverkehrsstraße	Gehweg/Randstreifen
Mühlgasse	Anliegerstraße	bis Straßenmitte*
Ortrander Straße	Hauptverkehrsstraße	Gehweg/Randstreifen
Platz der Einheit	Anliegerstraße	Randstreifen
Ruhlander Weg	Anliegerstraße	Gehweg/Randstreifen
Schulstraße	Nebenstraße	Gehweg/Randstreifen
Schwinzweg	Anliegerstraße	bis Straßenmitte*
Straße des Aufbaus	Nebenstraße	Gehweg/Randstreifen
Straße des Friedens	Nebenstraße	Gehweg/Randstreifen
Teichweg	Anliegerstraße	bis Straßenmitte*
Tettauer Straße	Hauptverkehrsstraße	Gehweg/Randstreifen

* Ist nur an einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Grundstückseigentümer, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur anderen Straßenseite.

- Begriffsbestimmungen -

Erschlossenes Grundstück

im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der ohne Rücksicht auf die Grundbucheintragung eine wirtschaftliche Einheit bildet und /oder eine eigene Bezeichnung (Grundstücks- oder Hausnummer) trägt und welches nach dem Bauplanungsrecht bebaubar ist.

Anliegende Grundstücke

an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die lediglich durch einen Graben oder Bachlauf, einer Böschung oder Mauer, einen Gehweg, einen befestigten oder unbefestigten Randstreifen oder ähnlichen Anlagen getrennt sind.

Eigentümer

im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer.

Anliegerstraßen

im Sinne dieser Satzung sind Straßen, die überwiegend als Zufahrt für die anliegenden Grundstücke dienen.

Hauptverkehrsstraßen

im Sinne dieser Satzung sind Straßen, die hauptsächlich dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Kreisstraßen, Landesstraßen).

Nebenstraßen

im Sinne dieser Satzung sind Straßen, die hauptsächlich dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr (Gemeindestraßen) sowie dem weiteren Anschluss an das überörtliche Straßennetz dienen.